

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG)

– Drucksache 16/10292 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 7 ROG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Ergänzung ist eine Detailregelung, die nicht der Systematik des § 2 Abs. 2 ROG entspricht: Hier sollen nur Grundsätze im Sinne von „grundsätzlichen Aspekten“ geregelt werden. Eine Konkretisierung soll erst in den Festlegungen (Zielen und Grundsätzen) der Raumordnungspläne erfolgen, vgl. § 2 Abs. 1 ROG. Dies entspricht dem Deregulierungsziel. Im Übrigen wäre gerade in sensiblen Bergregionen ein Ausbau von Wasserstraßen als Gütertransportwege – so die Konsequenz des Änderungsantrags – auch unter ökologischen Gesichtspunkten eher problematisch.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3a
– neu – ROG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Ergänzung ist eine Detailregelung, die nicht der Systematik des § 2 Abs. 2 ROG entspricht: Hier sollen nur Grundsätze im Sinne von „grundsätzlichen Aspekten“ geregelt werden. Eine Konkretisierung soll erst in den Festlegungen (Zielen und Grundsätzen) der Raumordnungspläne erfolgen, vgl. § 2 Abs. 1 ROG. Dies entspricht dem Deregulierungsziel. Die beantragte Änderung ist inhaltlich bereits in Satz 1 enthalten („Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln.“).

Zu Nummer 3 (Artikel 1 – § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Formulierung „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsu-

chung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.“ gewählt wird.

Weitergehende Detailregelungen werden abgelehnt, da die Bedarfsprognosen in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 ROG keinen direkten Bezug zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG haben und zudem nur ein mögliches Kriterium sind, das bei der Steuerung der Raumentwicklung zu berücksichtigen ist; dieses Kriterium besagt nicht, dass daneben bedarfsunabhängige Erwägungen unzulässig sind.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 – § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4a
– neu – ROG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt, da die Nennung der nachfolgenden Generationen eine redundante Detailregelung bedeuten würde, denn die nachhaltige Raumentwicklung ist schon in § 1 Abs. 2 ROG als Leitvorstellung der Raumordnung geregelt.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 – § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 – § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 ROG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 – § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 ROG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der zur Streichung vorgeschlagene Grundsatz der Raumordnung ist rechtlich nicht zu beanstanden, da ein Grundsatz lediglich einen abwägungserheblichen Belang, nicht aber einen Umsetzungsbefehl darstellt. Weder EU-Recht noch nationales Recht stehen einer solchen Regelung entgegen. Im Übrigen entscheiden die Länder selbst, ob sie in ihren Raumordnungsplänen eine entsprechende Regelung treffen.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 – § 9 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und Abs. 2 Satz 2 ROG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Formulierung „deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann“ gewählt wird.

Diese Formulierung erfolgt in Anlehnung an die entsprechende Regelung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und trägt damit zur Rechtssicherheit bei der Anwendung der Norm bei.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 – § 14 Abs. 3 ROG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 – § 17 Abs. 2 ROG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es wird keine Bindung der Länder ausgelöst; Adressat des Raumordnungsplans nach § 17 Abs. 2 ROG ist die Bundesverkehrswegeplanung. Der Plan soll dem Bundesverkehrswegeplan vorgelagert und daher Teil einer integrierten Bundesverkehrswegeplanung sein. Das Aufstellungsverfahren für den Plan nach § 17 Abs. 2 ROG soll eine frühzeitige Koordination von Bund, Ländern und Dritten (z. B. der Wirtschaft) gewährleisten. Damit wird sichergestellt, dass sich alle genannten Stellen und Personen mit ihren Belangen in einem transparenten Verfahren einbringen können. Der Raumordnungsplan nach § 17 Abs. 2 ROG soll damit auch Investitionssicherheit bei Unternehmen schaffen, die sich im Bereich von Häfen und Flughäfen ansiedeln wollen, und dient so dem Wirtschaftsstandort Deutschland.

Die Planaufstellung soll nur im Bedarfsfall erfolgen, vgl. Gesetzestext. Im Übrigen sind die Länder nicht gehindert, unabhängig von der Bundesplanung eigene Landesplanun-

gen hinsichtlich der weiteren Anbindung von Häfen und Flughäfen mit Landesinfrastruktur zu verwirklichen.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 – § 28 Abs. 3 ROG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass ergänzendes, nicht aber inhaltsgleiches Landesrecht unberührt bleibt.

§ 28 Abs. 3 soll wie folgt gefasst werden:

„(3) Am ... [einsetzen: Tag des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, erster Tag des darauf folgenden Kalendermonats] geltendes Landesrecht, das die Vorschriften des Abschnitts 2 dieses Gesetzes ergänzt, sowie landesrechtliche Gebührenregelungen bleiben unberührt.“

Hingegen wäre hinsichtlich inhaltsgleichen Landesrechts die vorgeschlagene Änderung kaum vollziehbar. Denn im Einzelfall fällt es häufig schwer zu entscheiden, ob inhaltsgleiches Landesrecht vorliegt, da die wörtliche Übereinstimmung selten ist. Die vorgeschlagene Änderung würde zudem generelle verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen (parallele Geltung von Bundes- und Landesrecht oder Unanwendbarkeit des Bundesrechts usw.), die keiner isolierten Beantwortung im Raumordnungsrecht bedürfen.

Zu Nummer 12 (Artikel 7 Nr. 1a – neu – § 2 Abs. 3 Nr. 2 UVPG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 13 (Artikel 7 Nr. 5 Buchstabe c – neu – § 25 Abs. 10 Satz 1 UVPG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.